

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Herrn
Axel Mothes
Schwanenweg 5
06120 Halle/Saale

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andrea Lohs

Durchwahl
Telefon +49 351 825-4502
Telefax +49 351 825-9601

andrea.lohs@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C45_DD-0536/12/360

Dresden,
4. April 2017

**Ordnungswidrigkeit im Nationalpark Sächsische Schweiz
Bußgeldbescheid gegen Herrn Axel Mothes, geb. 30. September 1967,
wohnhaft Schwanenweg 5, 06120 Halle/Saale
Owi-Nr. 1/15/8153/4053**

Die Landesdirektion Sachsen als obere Naturschutzbehörde erlässt folgenden

Bußgeldbescheid:

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Beschädigen oder Zerstören von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie die Beeinträchtigung von Lebensstätten wildwachsender Pflanzen
Beseitigt wurde Totholz und Naturverjüngung von Rotbuchen, Bergahorn sowie auch im Bestand bedrohten Bergulmen mit einer Klappsäge, mit dem Ziel, eine 1,5 bis 2 m breite und etwa 100 m lange Schneise zu schaffen.

Ordnungswidrigkeit festgestellt am 16. November 2015, 11:30 Uhr, im Bereich Aufstieg Kleiner Winterberg. Feststellung der Personalien nach Amtshilfe durch die Polizei.

Diese Handlung ist ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), § 49 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG), § 6 Abs. 2 Nr. 9, § 19 Abs. 2 Nr. 9 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. Nr. 15/2003, S. 663 ff.).

Beweismittel:

- Zeugen (Mitarbeiter der Nationalparkwacht), Fotos
- Ihre Stellungnahme vom 1. März 2016
- Verschiedene Veröffentlichungen unter www.stiegenbuchverlag.de.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81

Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de

Die Landesdirektion Sachsen ist als obere Naturschutzbehörde gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 SächsNatSchG zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz.

Wegen der vorgenannten Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie folgende Geldbuße festgesetzt.

Höhe des Bußgeldes: 450,00 EUR

Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG.

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenpflicht beruht auf den §§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 Abs. 1 und 2, 464 a und 465 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO).

Verwaltungsgebühr: 25,00 EUR

Auslagen für die Zustellung: 3,50 EUR

Gesamtbetrag: 478,50 EUR

Sie wurden mit Schreiben vom 23. Februar 2016 angehört. In Ihrer Stellungnahme vom 1. März 2016 geben Sie an, dass Sie die Aktion vom 16. November 2015 sorgfältig geplant und durchgeführt haben. Es ist also von Vorsatz bei der Tat auszugehen. Erschwerend kommt hinzu, dass Sie in Ihrer Stellungnahme sowie in weiteren öffentlich zugänglichen Veröffentlichungen angekündigt haben, dass Sie dies im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auch wieder tun werden. Bei Ihrer Handlung zur Wiederherstellung des Wegeverlaufs der früheren Winterbergkehren haben Sie eine Gefährdung von Habitaten billigend in Kauf genommen. In Ihrer Stellungnahme verweisen Sie darauf, dass Ihre Aktion uneigennützig war und der Erhaltung der Trockenmauern dienen sollte, weil nur Bewuchs entfernt worden sei, welcher in einigen Jahren die Mauern mit seinem Wurzelwerk zerstören würde. Jungwuchs wurde jedoch nur in zu vernachlässigenden Anteilen entfernt (dies ist per Foto dokumentiert). Zu etwa 90 % wurde der stillgelegte Weg von Totholz und Naturverjüngung beräumt. Die Schwere der Handlung ergibt sich aus dem gravierenden Eingriff in das Waldökosystem und der nachhaltigen Auswirkung auf die ungestörte Waldentwicklung in der Jugendphase. Dies läuft den Zielen des Nationalparks zuwider.

Mangels Angaben wurden Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geschätzt. Es kann von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09210 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Einspruch einlegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Bei Einlegung eines Einspruchs kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung getroffen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Geldbuße und die Kosten von insgesamt 478,50 EUR sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides – das sind vier Wochen nach Zustellung des Bescheides – unter Angabe des **Buchungskennzeichens 0304.0272.2143** auf das auf Seite 1 angegebene Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen einzuzahlen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist der Landesdirektion Sachsen als Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Wenn Sie den im vorstehenden Satz dargestellten Pflichten nicht genügen, kann Erzwingungshaft angeordnet werden.



Andrea Lohs
Bürosachbearbeiterin